

Betr.: Probeexamen

In der Anlage gebe ich die im Probeexamen ausgegebene Klausur mit der

Nr. 072-STRI

zur Korrektur.

Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger – lesbarer – Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. voraussichtlich im Monat Okt '20 die Examensklausuren schreiben werde.

A. Materialrechtlicher putzchen

Handlungsbereich 1: Das feldabheben

1. Der Beschuldigte Stern Basse (B) könnte sich eines Computerbetruges pm. § 263a I Var. StGB ~~maßter~~ maßt haben, indem er in der Filiale der Salzlandsparkasse, Leitestr. 3, in Straßfurt am 17.9.2017 (16:53 Uhr) und am 21.1.2017 (20:45 Uhr) mit der EC-Karte des feststehenden Konto froß ~~fest~~ einer Betrag von insgesamt 100 € abhob. Hinreichender Tatverdacht liegt vor, wenn nach den Maßnahmen der Ermittlungen eine Verurteilung des B mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist (§ 170 I, 203 StPO). 

Dies geht zunächst ein unkleines Verwenden von Daten voraus. Nach der sog. "Computer-spezifischen" Auslegung des Merkmals der Unbekämpftheit müssen die verwendeten Daten gerade der Datenschutzvorschrift betreffen. Das ist hier indes nicht der Fall, da diese der Geldautomat öffentlich

~~✓ hinreichend
verdächtig~~

Ordnungspflicht bedrat wurde. Eine solche
 Enge Auslegung des Tatbestandsmerkmals
 ist jedoch ablehner, da sie gerade die-
 leben Fälle aus dem Tatbestand aus-
 schließt, zu denen Erfassung die 3. Variante
 des § 263a StGB aufkommen würde. Nur
 für die Verwudg „richtig“ Dazu vorliebe
 dann nur eine Anwendbarkeit in Verleid-
 fällen. Nach § 263a St. Rpr. ist das Merkmal
 der Unbefugtheit daher betrugsgerichtet
auszulegen. Unbefugt ist die Verwendung
dann, wenn sie gegenüber einer
 natürlichen Person Fälschung oder Alter hätte.
 Das ist unter der Voraussetzung gegeben dass
 die Bekämpfung des Täters zur Inanspruc-
 hnahme der Computerfreiheit zu fehler-
 haftiger Wirkung, so dass sie auch bei Sichtung
 der Beteiligten als gefälscht verneint veran-
 kelt werden kann. Bei Zynndellegung
 dieses Maßnahmen liegt eine unbefugte
Verwendung vor. Denn der D hat als
 nicht berechtigter Drittel eine rechtswidrig
 erlangte Objektivität zum Bildableben
 verwandt. Dadurch hat es keine Ver-
 wundungsbedrohung dauerhaft vorgepagelt.
 Die EC-Karte war den D von den

Worauf gründet
 dieser Verdacht?
 Beweisbarkeit? →

schärfst. Insbesondere auch nicht mit dessen Einverständnis ausgenutzt werden.

Allesdep. ist fraglich, ob die Tatordrohung dem B mit der erforderlichen Vorsichts- und Wahrnehmbarkeit nachzuweisen ist. Der B selbst hat sich nicht zur Tat eingeschworen. Allesdep. erzielt sich aus der Aussage des Zeugen fragt, dass B wusste, wo sich EC-Karte und PIN-Nummer befanden und dass er darüber hinweg und mehrfach gegenüber der Entwendung des Karte gestanden habe. Darunter hinaus ist der B sowohl auf den Aufforderungen, die Bilder der Überwachungskamera in den freien Zeiträumen als auch auf den auf dem ÜB-WB-Stick aufgezeichneten Videoaufnahmen eindeutig zu erkennen. Insofern ist jedoch fraglich, ob eine Verwertung der Videoaufnahmen in Strafprozess zulässig ist. Um eine Werturtheit konnte zunächst § 66 BDSG sprechen. Danach ist die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume ^{mit dem} für Videoüberwachung nur zulässig, soweit die der Aufnahmestellung öffentlicher Stelle, zur Wahr-

nehmung des Haussaats oder zu Wahrnehmung beobachteter Interessen für konkret festliche Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte befinden, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwunden. Unter diesen Voraussetzungen ist § 6b EGBGB auch eine Nutzg. der Daten zulässig.

Vorlängig findet die Waren die Überwachungskameras in einer öffentlich zugänglichen Bankfiliale installiert. Die Überwachung dieser Räumlichkeiten ist vom Haussaatt der Bank erfasst und liegt zudem im öffentlichen Interesse. Da dann eine Überwachung der Räumlichkeiten nicht abschreckend gegenüber potentiellen Diebstahlern unzureichend wäre nach dem Maße abheben oder auch ~~bei~~ im Umkehrungsbereich. Anhaltspunkte die für überwiegend schutzwürdige Interessen des Betroffenen sprechen, befinden sich nicht. Die Videoaufzeichnung erfolgte entgegen den Angaben des Verfeindeten nicht heimlich, vielmehr wurde in der Filiale ausdrücklich darauf hingewiesen. Darüber hinaus ist mit der Überwachung der Filiale kein nennensw.

wertvoller Griff in die Datensicherheit der Einzelnen verbunden. G findet eine solche Aufzeichnung ohne Erhebung von mir Daten statt.

Darüber hinaus steht auch die informationelle Selbstbestimmungsrrechte des B ~~des~~ ~~Vereins~~ für Art. 11, 2 I St einer Verwertung der Videoaufnahmen ~~x~~ erfüllt. Hier ist zu beachten, dass lediglich ein Griff in die Sozialphäre vorliegt, an dem Rechtsfolgen deutlich jüngere Anforderungen zu stellen ist wie etwa bei der Privat- oder Intimsphäre eines Fehlvertrags.

—
✓

Bei diesem Umstand ist eine Rechtsfolge der Aufzeichnungen aufgrund des Hausrats der Bank und den Interessen der Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung möglich.

Schließlich ist die Verwertung auch deshalb zulässig, weil bei einer Abwehr der Interessen des B und der Einfühlbarkeit des Maßnahmefolgs leichter überwacht. Wenn es besteht eine überlegene Wahrscheinlichkeit für einen Tatbestand des B, die lediglich mit absoluter Sicherheit nur durch die Videoaufnahmen nachzuweisen ist.

Beweisbarkeit
und damit

Auch im Rahmen einer Straftat ist daher von einer ~~x~~ übereignigen Versteckungswahr-
scheinlichkeit auszugehen.

Auch die üblichen Voraussetzungen des § 263a I
Vor. 3 StGB liegen vor. D.h. B hat den Erfolg-
hungrigen eine Tatentwirkung ~~protestantisch~~ beein-
flusst. Es handelt sich dabei verantwortlich
und mit der erforderlichen Begeisterung.
~~et~~ ~~hand~~ sowie rechtswidrig und schuldhaft.

fatale Prüfung! B hat ~~et~~ ~~et~~ aus Camphorbeispiel zu
§ 263a I Vor. 3 StGB unrechtmäßig verurteilt.

2.

Die Strafbarkeit nach § 266 b StGB scheint
bereits davon, dass B nicht bewusster kastrier-
harter war. Es handelt sich insoweit
um ein Sonderdelikt in Drei-Per-
sonenkonstellationen.

3.

Die Strafbarkeit nach § 266 I Alt. 2 StGB
kommt mangels Vermeidungsbereitschaft
des B nicht in Betracht.

4.

B hat sich durch ~~die~~ das Entwenden der Werte auch keines Straftatbestands nach § 242 Abs strafbar gemacht. Denn insofern fehlt es jedenfalls an der erforderlichen Absicht rechtswidriger Zwecknug. Nach der sog. Meinungspflicht kann sich die Zwecknugabricht sowohl auf die Sache selbst als auch auf deren Wert beziehen. Insofern ist der EC-Urteile halb B jedenfalls keine Enteignungsvorstalt, da er die Werte jeweils in das Haarschlüpfel des PkW des PkW-Löscher zurücklässt. Auch hinsichtlich des Sachwerts liegt keine Zwecknugabricht vor. Diese umfasst nur das sog. „Iucrum ex re“ nicht aber das „Iucrum ex negatione cum re“, also den mittleren oder falschen Vermögenswert. Die EC-Urteile selbst ist jedoch ein bloßer Schlüttel, so dass insoweit keine Zwecknugabricht vorliegen kann.

5.

B hat NL auch durch die Bedienung des Geldautomaten unter Diebstahl im § 242 I HGB strafbar gemacht.

zusammen

Vorsatz dauerhafter Enteignung fehlt

Zuvor handelt es sich insoweit bei dem Fld um eine heimliche Sache, weil die Übereignung § 192a S. 1, 158 I BGB auf schlichte Weise bedingt nur an den Berechtigten erfolgen soll. Allerdings ist eine Straftat aufgrund des Anwendungsbereiches des Betriebsausbruchsgesetzes

Dies ist immer dann anzunehmen, wenn die Maschine - wie hier der Fall - äußerlich orangefärbend reagiert wurde. Gewaltsausbruch?

6.

Eine Straftat nach § 246 I HGB sollet ebenfalls am Anwendungsbereich des Betriebsausbruchsgesetzes

7.

Eine Straftat nach § 263 I AGG sollet daran, dass keine menschliche Person verletzt wurde.

8.

Eine Straftat nach § 265a AGG schenkt daran, dass die feldauflernt ein Waren- und kein Leistungsbetrug ist.

freud ⊕
aber subsidiär
(§ 1263a)

B hat sich im 1. Handlungabschnitt damit
gezufügt in zwei Fällen per § 263a I
Vor. 3 Abs. Straffer gemacht. Aufgrund
des zeitlichen Zäusers und des erneuten
Tatentzesses gehen die Taten zusammen
als in Tatmehrheit.

2. Handlungabschnitt: Der Mordewurf

1.

B könnte sich einen versuchten Mordes
per § 211 I, II Jr. 2 vor. 1, 22, 73 I
StGB hinreichend verdächtig gemacht
haben, indem er am 24. P. 2017 per 22:40
Uhr den jüdischen Penny proß am Löder-
burger See in Heringshausen ein spitz zulaufendes
Messer mit einer Klingellänge von 17cm und
einer Breite von 1,7 cm einer Stelle in
den Rücken versetzte, wobei die beiden rechten
Lungenblätter vollständig durchtrennt
wurde.

a)

Der tatbeständliche Erfolg ist nicht ein-
gehoben. Die Strafbarkeit des Versuchs
resultiert aus 73 I, 12 I Abs.

b)

Frigid ist, ob dem B der an entsprechendem Tatentrichter nachgekreuzt werden kann, mit der erforderlichen Verkeilswahrscheinlichkeit.

Sind die Angaben des B verrechbar?

B selbst hat sich im Rahmen seiner Zeugenerhebung unmittelbar nach der Tat dahin gestellt, dass ein ~~ein~~ unbekannter Dritter das Messer in den Rücken des B geworfen habe. Er hat ferner ausgelegt, der ~~wette~~ Kellner nach dem Verleben geholfen und es folglos den Rettungsdienst hinzutreten zu haben. Diese Aussage kann jedoch widerlegt werden.

Zunächst hat der Zeuge In Reihen ausgesagt, dass zunächst der jüngere und erst später der ~~ältere~~ B die Tatstelle betreten hätten. Dabei sei der Verlebte ~~nicht~~ - entgegen der Aussage des B - nicht von diesem gestützt worden. Außerdem habe ausschließlich der Verlebte gesagt, er brauche Hilfe. B habe geschwiegen. Auch im weiteren Verlauf habe der B nicht bei der Versorgung des Verletzten geholfen. Die

glaubliche Aussage des glaubwürigen Zeugen ist es jedoch. Ewar enthält sie keine unmittelbaren Angaben zum Tatvergang, schreibt sie jedoch das Nachtattrethalten des B., das von Teilnahmlosigkeit und fehlendem Mitgefühl geprägt ist. Zum anderen steht weiter die Aussage kils im Widerspruch zu den Angaben des B. Da die Aussage insoweit allerdings mit der später geständlichen Angabe des beschuldigten übereinstimmen, spricht sie ihr Wahrscheinlichkeit indiziert. Die Angaben des Zeugen sind plausibel, da sie die Vorgänge detailliert, sachlich und plausibel schildern. Der Zeuge ist auch glaubwürdig, insbesondere weist er als unbeteiligter Dritter keinerlei Bekämpfungstendenzen auf.

Darüber hinaus hat der beschuldigte geschildert, der B. habe ihn - entsprechend seiner eigenen Aussage - am Abend des 24. P. 2017 gefragt, ob ne Klümmen gilen wollten. ~~Auch zustimmend~~ Darüber hinaus habe er auch den Rettungsdienst nicht angerufen, und den Anruf lediglich hingenommen. Die Aussage

wird z.B. ~~der~~ ^{nach} zunächst dadurch bestätigt, dass die unimobilisierung von dem Handy des B nach dem Tat die Kettensperre zu diesem Zeitpunkt aufzuheben wurde. Zudem wurde festgestellt, dass am 24.1.2017 eine SMS-Nachricht vom Handy des Beschuldigten an den Anwalt des Beschuldigten verordnet wurde. Auch insoweit dürfte somit erneut bestehen, dass der B im Rahmen seiner Vernehmung die Unwahrheit gejagt hat.

✓
Allerdings ist fraglich, ob die Zugangsangabe des Beschuldigten und die Erinnerung des Anwaltes des Handys überhaupt verhältnissmäßig sind.

Der Beschuldigte wurde vor seiner Vernehmung nicht gen. § 7 S. 1 StPO über seine Wahrheitspflicht belehrt. Gn Verstoß ggü. § 7 Abs führt jedoch nicht zu einem Beweisverwertungsverbot, da der B nach der sog. Rechtskriechtheorie durch den Verfahrensfehler nicht beschwert ist.

(~~Erfassung~~)

Etwa anders könnte sich konträrlich die Beschlagnahmten Handys ergeben.

Da eine Überwachung des laufenden Kommunikats nicht in Rede steht, und die P100 auf StPO nicht eintragt.

Da der B des Händlers nicht freiheil herausstellen wollte, war eine Beachtagnahme nach §94 II StPO grundsätzlich mögl. Jn. §98 I StPO darf keine Beobachtungen jedoch nur durch das Gericht sowie bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft angeordnet werden.

Gefahr im Verzug besteht, wenn die richtliche Anordnung nicht angehalten werden kann, ohne dass der Zweck der Maßnahme gefährdet wird und ein Beweismittelverlust droht. Vorsätzlich wurde die Herausgabe lediglich nach Rück-Sprache mit der zuständigen Bereitschafts-Staatsanwältin angeordnet. Da die Sicherstellung ~~wurde~~ nach ca. 1:40 Uhr vorgenommen wurde, war eine nichtliche Morddrohung nicht zu erwägen. Allerdings

liefen die Voraussetzungen für Gefahr im Verzug nicht vor. Der P wurde zu diesem Zeitpunkt lediglich als Zeuge vernommen. Inhaltspunkte für eine mögliche Täterschaft bestanden noch nicht. Vor dem Hintergrund bestand noch kein hinreichender Anlass für eine Beobachtung. Ins-

entscheidend ist doch die Frage,
ob ein
Beweismittelverlust
droht

besondere durch ~~die Straße~~ war aufgrund der Straftumhände nicht von einem drohenden Beweismittelverbot auszugehen. Damit liegt ein Verfahrensverstöß vor.

Allerdings führt nicht jedes Beweishebungsvorbot auch zu einem Beweisverwertungsverbot. Letzteres ist ~~aufgrund~~ vielmehr eine rechtfertigungs- und begründungsbefürfige Ausnahme. Nach der sog. Abwägungslehre hängt die Verwertbarkeit vom jeweiligen Einzelfall ab. Hierzu sind die Interessen des Beklagten an einer Wahrheit seines Verfahrens und die Effektivität des Strafverfolgungsprinzip abzuwagen. Vorallegend ist dabei insbesondere die Schwere des Tatvorwurfs zu berücksichtigen.

Zudem ist nicht von einem willkürlichen Verfahrensverstöß auszugehen. Zwar liegen zum mindesten im Zeitpunkt der tatsächlich durchgeführten Beichlagnahme die Voraussetzungen noch nicht vor. Im Laufe der weiteren Ermittlung hat sich jedoch der Tatvorwurf sehr erhöht. Zu einem späteren Zeitpunkt wäre die Anordnung der Beichlagnahme

- auch vor dem Hintergrund, dass keine Beidklappmesserbohrung ~~997~~ 110 entfernt stehen - jedenfalls zulässig gewesen (Sog hypothetische Erstabhandlung). ~~Die~~ Würde die verpuschte Beidklappmesser zu einem Verwüstungsverbot führen, wäre dies bloße Formelei; da eine Abordnung zu einem späteren Zeitpunkt ~~wie~~ eigentlich möglich gewesen wäre. Die Verwendung der technischen Ausweitung ist damit grundsätzlich möglich.

Darüber hinaus wird B auch dadurch belastet, dass auf dem Tatort ~~die~~ Messer unmittelbar ~~un~~habbarkeit von ihm und den Zeugen festgestellt wurden. Dass ein Dritter das Messer in den Händen des Zeugen geworfen hat, ist vor diesem Hintergrund eher unwahrscheinlich. Insofern hat der Prozess auch aus Kraft, dass B habe ~~ge~~schafft „ab und zu“ ein Messer bei sich.

Auch das rechtsmedizinische Gutachten vom 30.1.2017 rechtfertigt den B nicht zu entlasten. Danach war es in keiner Weise hinreichend zumindest auch mög-

lich, dass ein rübler Werfer das Ausbeinmesser aus einer Entfernung von weniger Metern geworfen und so die Verletzung verursacht hat. Dies erscheint vorläufig jedoch aus mehreren gründen unwahrscheinlich.

(R) Dies fehlt es insoweit an Fingerabdrücken eines Dritten auf dem Messer (s.o.). Da es sich nach den Feststellungen bei dem Tatwesley um ein Kürzelmesser handelt ist im Hinblick auf die Aussage des Je-
schädigten eine gut möglich, dass dieser dem B gehörte, da dieser zuhause mehrere Küchenmessern besitzt.

Zweitens sprechen die örtlichen Feuerwehrleute für das Einspielen einer Dritten. Nach dem Feststellen hätte ein rübler Werfer sich in einer Nähe befinden müssen, die war indes nicht der Fall. sowohl B als auch der fiktive haben einen Dritten nicht wahrgenommen, dieser wäre also in der erforderlichen Nähe nicht auf jeden Fall aufgeflogen. Dass ein Dritter das Messer aus dem Fenster geworfen haben könnte

ist bei Zugrundeliegz des § 14 Absatzes nicht denkbar. Insoweit fällt auf, dass ~~der~~ nach Aussage des Zeugen prop der B. zur Tatzeitpunkt etwa ein oder zwei Schritte rechts hinter ihm stand so dass er außerhalb des Haltfeldes als Mörder war. Diese Position entspricht im Wesentlichen dem Rekonstruktionsversuch der Staatsanw.

Dritter Ergebnis ist, dass in der Praxis bislang keine Fälle bekannt sind, in den durch den Laut einer Messung der Acker verletzt wurde. Dies spricht ebenfalls für eine Verletzung aus nächster Nähe.

Diesem Ergebnis steht auch nicht entgegen, dass der B. bei einer Vernehmung durch die Polizei nicht über seine Beerdigungsrechte informiert wurde. Zum Zeitpunkt war der B. noch nicht Beerdigungsleiter, sondern lediglich Zeuge. Die inhaltlich erforderliche Belehrung wurde vorgenommen. Sie Rechtfertigung nach § 136 I HPO bestehend nicht. Auch ist die Melde des P nicht während der Vernehmung umgesetzten. Darunter

~~Kinder
Vernehmung~~

28

hinaus wäre bei Annahme eines Beweisverwertungsverbots lediglich die Aussage des B nicht verwertbar. Die übrigen Fakten blieben davon unberührt.

Dass die Jugendrichtshilfe bislang noch nicht über die Einleitung des Maßregelverfahrens und den Haftbefehl informiert worden ist, ist ~~unbedingt~~ nicht derzeit der JG-Gesetz nicht entgegen. § 70 II 1 HFG ist die Jugendrichtshilfe spätestens zum Zeitpunkt des Ladens des Jugendlichen zu ihrer ersten Vernehmung als Beschuldigter zu unterrichten. Gibt solche IT jedoch noch nicht erfolgt, so dass die Informationen momentan nicht respektiert werden. Auch ein Verstöß gegen § 72a I 2 JGG ist nicht anzunehmen. Danach "soll" der Jugendrichtshilfe bereits der Erlaß eines Haftbefehls mitgeteilt werden. Da es sich um eine bloße Soll-Vorschrift handelt, ist dies jedoch untypisch und stellt keinen Verfahrensverstoß dar. § 72a I 2 JGG ist ggf. zudem von der vorläufigen Festnahme des Jugendlichen zu unterscheiden. Dies ist jedoch nur zu fordern, wenn eine Verstärkung nach § 128 Abs.

erfolgt. Auch die, war nicht der Fall.

Schließlich ~~der Prozess~~ führt auch die Tat —
dass, dass dem B vor dem Verstöß
Inhaftierung kein Verleidpr. bestellt wurde,
nicht zu einem Gewinnsverlustspr. reicht.
§ 141 II 1 StPO bestimmt, wann dem Pe-
nalisator ohne Antrag ein Pflichtverleidpr.
zu bestehen ist. Darauf ist § 141 II
Z Nr. 2 StPO ausreichend, wenn dies
gewißt berücksichtigt wurde, dass einer
jetzt zur Entlastung übertragen
vorgehinkt werden sollte. Insofern liegt
kein Verstöß vor.

Bei einer Gesamtabwägung ist die Wür-
digkeit sämtlicher Indizien eine Verteilung
des B demnach mit überschüssiger Wahr-
scheinlichkeit zu erwarten.

?

Dem steht auch nicht entgegen, dass
bei Tötungsdelikten nach der sog. Hemm-
schiellehre besondere hohe Gründe
für die Annahme von Vorsatz gehüpft
sind. Im freizeitlichen zwischen bewusster
Fahrlässigkeit und beabsichtigtem Verstöß ver-
langt die Aspr. eine umfassende Wür-

durch die objektiven und subjektiven Tatbestände. Die Vornahme als besonderer gefährlich erkannter Handlung hat daher jeder eine Indizwirkung für das Inkraftnehmen des Todesverfolgs. Darauf drängt nun der Tatbestand auf einen billigenas Inkraftnehmen bei fahrlässiger bei welchen des Ausbleibens des Todesverfolgs unter Berücksichtigung der heimtücke der Tat von den objektiven Tatumständen nur als glücklicher Zufall eoziehen, oft aus. So liegt der Fall hier. Bei einem Stoß mit einer Stichwaffe Messerstich in den Rücken einer Person aus nächster Nähe musste P davon ausgehen, dass der durchgeschlagene Aorta bluten würde und dass es zu grausenden Leideständen kommen könnte, an deren Folge der Wundheilung nicht mehr möglich sei. In Abescendanz ~~der~~ der P auch dafür, dass der Fehlgriff nicht sofort die erforderliche medizinische Versorgung erhielt, indem er kein Rettungsdienst wuf. Aufgrund der überragenden Bedeutung des Wissenselements, bezüglich dessen sind an den Nachweis aus Wissenselementen nur geringe Anforderungen zu stellen. Ins-

beyond das Nachtretenhalten des B
lässt jedoch zumindest auf bedrohe Vor-
satz schließen.

* Darüber hinaus
muss der Opfer
Kreise aufgrund
der Angstgefallen
wehrlos sein.

④ Fragt ist, ob B ~~defensiv~~ heimsüchtlich
handelt nat. Heimsüchtlich handelt, wer
eine zum Zeitpunkt des Angriffs befindliche
Ang- und Wehrlosigkeit des Opfers bewusst
zur Tat ausnutzt. Anglos ist, wer sich
zum Zeitpunkt der Tat als Angriff
nicht verneint. Das war hier der Fall.
B und der Polizist hatten sich zum
kleinsten Pachen verabredet. Sie waren
seit ca. 3 Jahren keine Freunde. Für
den Polizisten war P „wie ein Bruder“.
Auch war den Messernich keine Ausei-
nandersetzung o. Ä. vorausgegangen. Ihnen
kommt, dass der B hinter den Polizisten
steht, so dass dieser den Messernich nicht
erfahren konnte. Da Polizist muss also
in der tatsächlichen Tat situation nur mit
einem Angriff rechnen. Darüber hinaus war
er gerade aufgrund der Angstgefallen
und wehrlos. Wehrlosigkeit ist gegeben,
wenn den Opfer die natürliche Ab-
wehrbereitschaft und -fähigkeit fehlt.

Das war hier der Fall, da aus P dem Feindes wegen von Böhmen vertrieben, so dass aus der Menge zuvor nicht wahrgenommen konnte. Sollte P selbst B aus mit der erforderlichen fremden Willensrichtung.

Darüber hinaus konnte auch der Mordversuch aus Verdecktpunkt eintreten. Das ist der Fall, wenn der P den handelt, um eine andere Straftat - was: den Computer beiß - zu verdecken. Allerdings hätte der Feindes wegen bereits Anzeige erstattet. Die Entdeckung der Tat könnte daher auch nach der Veratung des B nicht mehr verhindert werden, da es unabhängig von einer möglichen Tötung des Feindes wegen als Verdächtiger auf den Überwachungsgerausch zu erkennen ist. B handelt damit nun mit Verdecktpunkt.

B hat auch unmittelbar zur Tat angestellt. Gr handelt auch rechtswidrig und schuldhaft.

B ist ein versuchter Mord im § 211, § 1 Jr. 2 Vorr 1 d.h. B handelt verdächtig.

Rücktritt?

2.

B könnte nicht aufgrund desselben Handels +
 zu § 223 I, 224 I Nr. 2, 3, 5 AGB nicht
 br gemacht haben.

Mit dem Messer ist eine üble unangemessene Behandlung einer körperlichen Misshandlung ist § 227 Abs. 1 HGB vor. B handelt insofern auch vorsätzlich, culpabilis und schuldhaft.

zu § 224 I Nr. 2

Art. 2 HGB

Darüber hinaus handelt A auch mittels eines gefährlichen Werkzeugs gehandelt haben. Ein gefährliches Werkzeug ist ein solches, das nach seiner objektiven Beschaffenheit und derart Art seiner Benutzung im Einzelfall gegen AT, erhebliche Körperverletzung zuzufügen. Dies war hier der Fall. Insofern können auch Alltagsgegenstände wie etwa Küchenmesser als gefährliches Werkzeug dienen. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine AT an lange Klinge in den Rücken eines Menschen gerammt wird und so zu grausamen Verlebigen führen kann.

Zudem könnte ein hintereiliger Überfall Nr. § 224 I Nr. 3 HGB vorliegen. Ein Über-

fällt M an Angriff auf die Verkehr, dessen er nun nicht vor sieht und auf den er sich nicht verteidigen kann. Hintergrund ist der Täterfall, wenn nun die Absicht des Täters, dem anderen die Verleidungsgefahr zu verleihen, durch willkürliche, wenn der Täter also planmäßig seine Verleidungsabsicht verbirgt. (Zur Nr. 3 AfD ist genauso verhakt auszuzeigen. Ein plötzlicher Angriff von unten oder das bloße Ausnutzen des Abreißdeformanteils reicht für mich genauso dafür noch nicht aus. Vorausgesetzt liegen aber bei Wirkung der Faktumstände durchaus Gründe für die Annahme eines kontinuierlichen Überfalls vor. Denn B hatte kein guten Freund, der festgestellt hat unter dem Vorwand des genehmigten Rauchs bewusst spät am Abend an einer einzelnen Stelle plötzlich um ihn dann unter Verhinderung von Freundschaften ohne Vorwarnung einen Messer in den Rücken zu stechen. Die Voraussetzung der PZL 1 Nr. 3 gilt daher ebenfalls vor.

fest /
e

Schließlich können auch die Verwirklichungen des PZL 1 Nr. 3 AfD gegeben sein. Nach der Repr. handelt es sich dabei um ein bloßes Eignung

delikt. Danach prüft ev, dass die Art der Penetralie nach den Umständen des Einzelfalls dazu freierlich gezeigt ist. Bei Zygund - legt diese Reptilie lag hier eine lebensgefährliche Behandlung ausweislich des § 14 Absatzes des Inhalts für Rechtsmedizin festend hier sogar eine akute Lebensgefahr, so dass auch nach der engen Ausdeutung Anrechnung eine konkrete Lebensgefahr voraussetzt, § 224 I Nr. 5 AGB erfüllt ist.

A hat sich danach auch ~~nach~~^{II} einer ~~klaren~~ gefährlichen Körperverletzung nach § 224 I Nr. ~~§ 225~~ 2 Alt. 2 3, 5 HGB hinreichend verdächtig gemacht.

3.

A könnte sich darüber hinaus einer unterlassenen Hilfeleistung für § 323c AGG hinreichend verdächtig gemacht haben, indem er den Rettungsdienst nicht rief und auch keine sonstigen Hilfemaßnahmen ergreift.

Ein Unglücksfall, also ein plötzlich eintretendes Ereignis, das eschädliche Wirkung für ein Individuum oder Gegenstand mit sich bringt, liegt ~~verf.~~ mit dem Materialien vor.

Die Hilfsleistung war aus objektiver Sicht auch erforderlich und möglich. Insbesondere bestand entgegen der Aussage des B ausdrücklicher Nebenempfen, so dass ein Anruf technisch durchführbar war.

Schließlich war den B die Hilfeleistung auch zumutbar. Dem steht nicht entgegen, dass er sich dadurch unmöglich selbst belastet hätte. Denn der im Strafrechtsvertrag fiktive ~~handelt~~ nomenklatorische ~~handelt~~ findet iR. § 25c StGB keine Anwendung. Das gilt umso mehr, weil der pflichtige Leistungsfähige verlebt war.

P handelte auch fast vorsätzlich, rechtmäßig und schuldhaft.

Gr hat sich § 25c StGB nunmehr verdächtig gemacht.

4. Konkurrenz.

IZ 11 II Jr. 2 Var. 1 AfB und
 IZ 23 I Nr. 2 Alt. 2, 3, 5 AfB
 stehen zueinander im Verhältnis d)
 Tatmehrheit (I 52 AfB), da sie auf
 einer einheitlichen Handlung beruht.
 Aus Marktetikettgründen ~~bleiben~~ werden
 beide Delikte nebeneinander angelegt.

IZ 23c AfD mit dahinter ods
 mitbefreite Nichtigkeit zurück.

Zu den Delikten in Handlungsbuchhaltung
 I 1 ~~bef~~ bestätigt Tatmehrheit (I 53
 AfD).

B. Prozessualer Justizdienst

I.

Gefangenheit nach § 170 II 1 StPO können vorsätzlich nicht vorgetragen werden. Der B ist vollumfänglich anzuhören.

II.

Zuständigkeit Die Anklage ist an das Landgericht Magdeburg - Kyffhammer - zu richten.

Die sachliche Zuständigkeit resultiert aus § 41 I Nr. 1 JGG IVn § 4 II Nr. IVn.
Da nach den allgemeinen Voraussetzungen die Zuständigkeit des Schwurgerichts gegeben wäre, ist keine Absehung vorzunehmen.

Die offizielle Zuständigkeit resultiert aus § 42 I JGG IVn 17 StPO.

III.

EI ist eine Entscheidung über die Haftfähigkeit zu treffen.

Ein doppelter Tatverdacht (§ 112 + 113 StPO) für D liegt vor (s. A-Justitia)

Fraglich ist, ob auch an Haftstrafe vorliegt.
 Aus solcher kommt die Fluchtgefahr i. Hr
 § 112 II Nr. 2 HGB in Betracht. Daraus
 ist auszugehen, wenn die Wahrscheinlichkeit
 hat, dass z. B. den Verfahren entzie-
 hen wird grösser ist als das faktisch.
 Hier ist zunächst zu berücksichtigen, dass
~~dass~~ B eine empfindliche Strafandrohung
 zu befürchten hat. Dies prägt mir
 mich gewissermaßen nicht für die An-
 nahme der Fluchtgefahr, ist aber mit
 jeder Strafandrohung immer juistiger zu
 bewerten. Darüber hinaus ist B trotz
 dieses jugendlichen Alters bereits zweimal
 wegen gefährlicher Körperverletzung verurteilt
 worden. Die Verwarnung und die Auf-
 lagen haben ihn offensichtlich nicht von
 der Befreiung weiterer Strafen abje-
 halten. Zwar wohnt B bei seinen Eltern,
 Allerdings ist er arbeitslos und hat
 diese Maurerlehre nach wenigen Monaten
 abgebrochen, B dass er keinen geplante
 Tagesablauf führt. Bei einer kommt
 mit Rücksicht dieser Umstände erscheint
 eine Fluchtgefahr überwiegend wahrschei-
 nlich.

Die Anordnung ist auch da gründlicher

hinden auch Verhältnisse? §n 112 I
z §PO.

konsequent

Damit ist ein Antrag auf Haftfortdauer zu stellen. Dies gilt trotz der Tatlage, dass das nicht im Widerrufsfahnen nach §207 II §PO darunter ohnehin von Antrag zu enthalten hat.

IV.

Die Anordnung eines Pflichtverteidigers muss nicht nach §141 §PO beantragt werden. Twarz liegt die Voraussetzungen des §140 I Nr. 1, 7, 5 §PO für eine notwürdige Verleidung vor. Allerdings hat P bereits einen Wahlverteidiger.

§§ 1.

Das Messer ist als Tatmittel §n 174 I 1 §PO einzurüsten.

§n 13c §GB ist von P an Pflichtbeg. mit 800 € einzurüsten, da dies den Wert des durch den Computerbetrug erlangten entspricht.

Die EC-karte und das Handy sind den Pflichtägsten zurückzugeben.

Winnichtlich der Bedienungnahme des Handys des P ist ein Antrag auf richterliche Entscheidung nach §98 II 2 §PO zu stellen.

Staatsanwaltschaft Münster
Az. 164 Js 1234/17

12.10.2012

Hast! Eilt!

Vff.

1. Vermerk:

Die Voraussetzungen des § 81g StPO liegen nicht vor. DNA-Hinweise sind daher nicht zu verwerten (bzw. B).

2. Die Ermittlungen sind abgeschlossen.

~~Diese~~

3. Meta-Ermittlungsergebnis.

4. BZB-Auszug zur Standakte

5. Mehrfachkopie der Anklageschrift zur Standakte

6. Kopie des Anklageschriftenkopfes an das zuständige Richteramt (§ 114a II 2 StPO)

7. ~~Kopie~~ Übermittlung einer Abschrift der Anklageschrift an die Volksanwaltschaft Münster (§ 114a II 2 StPO)

8. Mithilfe an die Jugendhilfe (Notruf Nr. 52)
9. Herausgabe EC-Karte und Handy HT an Kenny Srop
10. U. m. A.
dem Landgericht Magdeburg
- Jugendkammer -
mit dem Antrag aus der angehenden
Anfahrtsschrift untersandt.
11. Frist: 1 Monat

Unterschriften:

staatsanwaltschaft Magdeburg
Az. 164 Js 1234/17

12.10.2012

Haft! Eilt!
Haftprüfung (1121 MA)
26.2.2018

Anklageerwähnung

Der Beschuldigte Stern Boße
geb. am 11.9.1999 in Magdeburg

Staatsangehörigkeit: Deutsch

Familienstand: ledig

Anwohnt: Hohmstraße 12, 39410 Heddingen

- in dieser Fache vorläufig festgenommen am 26.8.2017
und aufgrund des Haftbeschlusses des Amtsgerichts
Arbeitsgericht vom selben Tag seit dem 26.8.2017
in Untersuchungshaft in der JVA Magdeburg -

- einschlägig vorbehaft -

- Wahlverteidiger: Rechtsanwalt Eduard Röhr -
Vogelherre 12, 39110 Magdeburg

wird angeklagt

In Heddingen und in Straßfurt
am 17.8.2017, 21.8.2017 und 24.8.2017

durch 3 deliktiäre Taten

1. + 2. in zwei Fällen

in der Absicht, sich einen leicht
widrigen Vermögensanteil zu sichern,
das Vermögen eines anderen dadurch
bedroht zu haben, dass er das
Ergebnis aus Datensatztypover-
gängen durch unbefugte Veränderung
beeinflusste,

3. durch direkte Handlung

a) versucht zu haben, einen Menschen
zu töten, wobei es heimlich
und mit Verdeckungsabsicht handelt

b) eine andere Person^x körperlich miss-
handelt zu haben,

^x mittels eines gefährlichen Werkzeugs
und einer das Leben gefährdenden
Bereitschaft.

~~Verbrechen / Verstöße strafbar gem:~~

~~§ 211 I, II Jr. 2 Var. 1, Jr. 3 Var. 2, 212, 263~~

~~Var. 2, 22, Ls 1, 82 S. 53 StGB~~

In dem es

1. + 2. am 17.8.2017 um 16:58 Uhr und am 11.9.2017 um 20:45 Uhr ~~jedoch~~ in der Filiale der Salzlandsparkasse in der Fleischstraße 3 in Straßfurt ~~mit~~ mit der EC-Karte des ~~festgenommenen~~ Zepn Jop, die er zuvor aus dessen PKW entwendet hatte, jeweils 400€ abhob um diesen Petrol für sich zu behalten, obwohl er zur Verwendung der EC-Karte nicht ermächtigt war.

3. am 24.1.2017 ~~um~~ 22:40 Uhr am Löderburger See in Hecklingen dem Zepn Jop ~~mit~~ mit einem spitz zulaufenden Außenmeißel mit einer Klapplänge von 11cm und einer Breite von 1,7cm ~~bei den~~ ~~wider~~ ~~den~~ ~~rechten~~ rechte Lungenklappe vollständig durchtrennt wurde. ~~dabei handelte es~~ ~~sich~~ mit der Absicht nach ~~dem~~ P ~~an~~ Tod ~~trof~~ der P ~~an~~ Tod des Zepn aufgrund der objektiven Gefährlichkeit des Tatverbrechens.

* Nachdem sie sich zum gemeinsamen Buch verabredeten hatten und auf dem Rückweg zum Park des Zepn Jop waren, kam in unmittelbarer Nähe von hinten

~~der~~ ~~die~~ ~~der~~ ~~die~~

der Tatwahr
Rede

3c
der D wusste und billigte in Wahrheit
Tat der Mds wurde sterben können;

#

223 I,
224 I Nr. 2 Art. 2 § 5

Vergessen / Verbrechen Strafer §:

II 211 I, II Jr. 2 Ver. 1, 212, 263a Ver. 3,
22, 23 I, 53 AGD

Es wird beansprucht werden, dass Tatwahrheit
und einen plausibel für den Rechtsgriff
einzurichten.

Beweismittel:

I. Einlassung des Beobachters (bzl. Fall 3)

II. Zeug

1. Polf Inhaber, Aschwieken (Bl. 5 d.A.).
2. Romy Jopf, führen (Bl. 6 d.A.).

III. Urkunde

1. Fachliches Universitätsklinikum (Bl. 11 d.A.)
2. Ermittlungsbefreiung Pkt. Min. Rohde (Bl. 9 d.A.)

IV. Anwendung

1. Meister

Es wird beantragt, ~~Termin~~ zu dem Hauptverfahren zu erüthnen und Termin zur Hauptverhandlung vor den
Landgericht Magdeburg
- Jugendkammer -
anzuliegen.

Ferner wird beantragt, den Blattbefehl von
26. V. 2017 aufrecht zu erhalten.

Ein sehr umfangreicher und gut strukturiertes
seine ausführlich begründetes materiell-rechtliches
Gutachten.

Die Anfug des hier. TV g. S kann sowohl
bgl. des 1. als auch des 2. TK überzeugen.

Ref. erneut die relevanten materiellen + prozessualen
Fragen.

Einzg die Problematik des Rücktritts wird beschehen,
was dann auf - konsequent - zu abweichender
prozessualer Entwicklung führt.

Mit Rücksicht auf die Überwahlschwierigkeiten
Auszugse in Wegen

vollbefr. (12 P.)

(h. Taubel 16/9/20)